

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

17 (25.3.1808)

Großherzoglich - Badisches - Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Freitag

Nro. 17.

25. März 1808

Provinz - Verfügungen.

(Betreffung der Berichte wegen Sicherheits-Wachen.)

Gene Amtsbehörden in der Provinz Oberrhein, welche mit ihren, im Regierungs-Blatt Nro 2. vom 17. Jänner d. J. unter Ziffer 3. der Verordnung anbefohlenen beziehlichen Anzeigen, die Sicherheitswachen betreffend, noch im Auslande haften, werden hiemit erinnert, bey Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 Kr. die in einer so allgemein wohlthätigen öffentlichen Anstalt unterlassene Amtshandlung binnen einer Zeitfrist von 8 Tagen, vom Tage der Kundmachung an, in Erfüllung zu bringen, und darüber den Erfolg ander anzudeuten. — Verfügt bey großherzoglicher Regierung.
Freiburg am 12. März 1808.

Freyherr von B e c h m a r.
Stirker.

Dr. Calurk

(Bemerkung der Rücksichten, welche die Executivstellen bey Berichtserstattungen über Wirtschafts-Concessionen zu berühren haben.)

Da die Beurtheilung aller Gesuche und Reclamationen über Wirtschaftsverleihungen und darauf Bezug habende Angelegenheiten blos durch die besondern Lokal-Verhältnisse in jedem Ort bedingt wird: so ist es nöthig, daß die Bericht gebenden Executivstellen bey Erstattung ihrer Berichte auf diese, wegen der Lokalität nicht leicht im Allgemeinen zu bestimmende Rücksichten ihre Aufmerksamkeit besten, und erschöpfende Berichte erstatten. Damit jedoch diejenigen Punkte, auf welche es gewöhnlich anzukommen pflegt, einigermaßen angedeutet seyen, und dadurch ein Leitfaden zu diesen Berichten gegeben sey, so wird hier eine Uebersicht solcher Rücksichten aufgestellt, welche in jedem derartigen Bericht zu berühren sind, wenn nicht eine oder die andere Betrachtung im vorliegenden Fall überflüssig seyn sollte.

- 1) Seelen- und Haushaltungszahl des Orts.
- 2) Anzahl der im Ort bestehenden Wirtschaften, ihre Beschaffenheit sowohl in Bezug auf Güte and Suffizienz, als auch auf den Umfang und die Modalität ihres Rechts.
- 3) Lage des Orts. Ob solcher an frequenten Straßen liege oder nicht, und daher ein Wirth auf Erlös von einkehrenden Fremden rechnen könne, oder ob er sich von den Ortsbewohnern ernähren müsse?
- 4) Ob andere Verhältnisse, z. B. Märkte, Bäder, Wallfahrten etc. etc. öftere zahlreiche Anwesenheit fremder Gäste herbeiführen?
- 5) Ob nach dem herrschenden Charakter der Einwohner, und ihrem größern oder geringern Hang zur Schwelgerey kein Nachtheil aus Vermehrung der Wirtschaften zu fürchten seye?
- 6) Ob überhaupt die polizeiliche Aufsicht nicht gestört, oder merklich erschwert werde?
- 7) Wo das etwa neu zu errichtende Wirthshaus im Ort stehe, wie weit von dem andern Wirthshäusern, und ob an der Hauptstraße oder nicht?
- 8) Ob Wirtschaften im Ort still stehen, und ob dem etwaigen Mangel an Wirtschaften nicht auf andere Art, als durch Errichtung eines neuen Wirthshaus abgeholfen werden könne? (z. B. durch Verwandlung einer bisherigen Buschwirthschaftsrechte in ein Schildwirthshaus)
- 9) In welchen Vermögensumständen der neue, oder suplicirende Wirth sey?

h. S.

10) Welches seine häuslichen oder Familienumstände seyen, und ob er sich in Ansehung seiner Kenntniß und Bildung zu einem Wirth eigne?

11) In welchem Ruf und Ausführungszeugniß er stehe?

12) Ob sein Haus zu einem Wirthshaus eingerichtet, mit Keller, Zimmer, Stallung u. u. versehen sey?

13) Was das Oberamt sonst noch dabei zu erinnern habe?

14) Wenn bereits angenommene Wirthshäuser vorhanden sind, so ist es zur Abfürzung der Sache gut, ihre etwaigen Einwendungen zu erheben; dieß ist jedoch nicht nöthig, da ihnen in der Regel kein Einspruchsrecht zustehen wird.

15) Die Belege und Beylagen zu diesen Berichten sind im Original als nachmals wieder zurückfolgende Unterbehörde - Akten, anzulegen.

16) Jedesmal ist das motivirte Gutachten der Bericht gebenden Exekutivstelle anzufügen.
Verfügt bey großherzoglicher Regierung. Freyburg den 8. März 1808.

Freyherr von Wechmar.
Dr. Engelberger.

vdt. v. Hauser.

(Die Anschaffung der Dienst - Sigille für die herrschaftlichen Recepturen betreffend.)

Um zur nähern Kenntniß zu gelangen, für welche herrschaftliche Recepturen in der diesseitigen Provinz die neuen Amts - Sigille noch anzuschaffen sind, wird jede Gefäll - Verwaltung der Provinz des Oberberzins, welche noch kein derartiges Sigill besitzt, aufgefordert, binnen 14 Tagen hievon unfehlbar die Anzeige hieher zu erstatten, als widrigenfalls man für richtig annehmen wird, daß dieselbe damit bereits versehen seye.

Zugleich wird allgemein verordnet, daß die durch die neuen Dienstsigille unbrauchbar gewordenen älteren derartigen Stücke, binnen der obgedachten Frist zur Beforgung der weitem Abgabe, hieher eingesendet werden sollen.

Großherzoglich Badische Rentkammer der Landgrafschaft.

Maler.
Senzler.

Schindler.

(Decret an sämtliche Ober- und Aemter, auch Magistrat des obern Fürstenthums, Allmend - Vertheilungen betreffend)

Zu besserer Aufnahme des Feldbaues wird sämtlichen Ober- und Aemtern und Magistraten des obern Fürstenthums die thätige Mitwirkung zu den Waidvertheilungen empfohlen, und zugleich auf Veranlassung des großherzoglichen Geheimenraths - Collegii, Polizeidepartement, verordnet: Daß

1) da, wo der mehrere Theil einer Gemeinde die Vertheilung wünscht, obnangesehen der sonstigen (für einen solchen Fall nicht geeigneten) Regel, daß die Mehrheit der Stimmen nicht gelte, wo von Rechten Einzeln die Rede ist, diese Vertheilung vor sich gehen solle;

2) Daß auch, wo diese Entschließung des mehrern Theils für die Theilung nicht zu Stande kommt, einzelne Bürger aber auf Waide verzichten und Theilung verlangen, diesen ihr Antheil an einem ihnen schicklich gelegenen Ende der Allmend ausgemessen, und von dem Gemeinde - Waidrecht frey gelassen werden solle.

3) Daß jede Vertheilung der Gemeinde - Allmenden, sie mag allgemein oder für einzelne Bürger auf deren Verlangen geschehen, nicht zu Eigenthum, sondern nur zu lebenslänglicher Nutzung geschieht. — Verfügt bey großherzogl. Regierung.
Freyburg am 15. März 1808.

Freyherr von Wechmar.

Stivler.
Dr. Engelberger.

vdt. Wiser.

(Generale an sämtliche landesherrliche Ober- und Aemter, auch Magistrat der kanzleyfähigen Städte der diesseitigen Provinz.)

N. N. 2686. Sämtlichen landesherrlichen Ober- und Aemtern, auch Magistra-

ten der kanzleifähigen Städte wird hiemit angetragen, innerhalb 3 Wochen über die in ihren Bezirken, und in den einzelnen Dorfschaften desselben befindlichen Waldungen und Allmenden genaue Verzeichnisse aufzunehmen, solche in eine tabellarische Form zu bringen, und sie so einzurichten, daß, wie die dahier nachstehenden Formularien ausweisen, die Bemerkung, der Besitzer der Waldung, die Größe des Grundstücks nach dem Maas, oder, wo dieses nicht vorhanden, nach einer vorzunehmenden Abschätzung, erschichtlich ist, und dabey zu bemerken, wie viel an jedem Ort der Acker von der 3ten Klasse nach der gewöhnlichen Abstufung von Gut, Mittel und Schlecht an Steuer oder Schätzung jährlich giebt? — Verfügt bey großherzogl. Regierung.
 Freyburg am 22. März 1803.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.
 Müller.

No. 1. Formular

für landesherrliche Ober- Obervogten- auch Aemter und Stadtmagistrate.

O b e r a m t N. N.

Verzeichniß der in dessen Bezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, in und außer dem Bann gelegen.

Namen der Dorfschaften.	Waldungen.		Allmenden.		Bemerkung, wie viel d. Morgen Ackerfeld in der 3ten Klasse jährl. in Geld beträgt.		Allgemeine Bemerkung des Verhältnisses des Feldmaasses zu d. rheinl. Maas.
	Größe derselben.	Größe derselben.	Größe derselben.	Größe derselben.	An Schätzung.	An Steuer.	
	Nach dem vorhandenen Maas.	Nach der Abschätzung.	Nach dem bereits vorhandenen Maas.	Nach der Verabschätzung.			
	Jauch. od. Morgen.		Jauch. od. Morgen.		In Kreuzern.		
A. Landesherrlich.							
z. B. { Wendlingen							
{ St. Georgen							
Summa							
B. Standesherrlich nach der Anlage in Summa							
C. Grundherrlich laut der Anlage							
Summarum							

Verzeichnet N. N. den

Unterschrift des Oberamts.

No. 2. Formular für die Amts-Orte.

Oberamt Buchheim.

Verzeichniß der allhier sich befindlichen Waldungen und Allmenden, einschließlic der auf andern Gemarkungen gelegenen.

Namen der Besitzer.	Siehe Formular 1.					
z. B. { Johannes Fris -----						
Die Gemeinde -----						
Summa -----						

Verzeichnet N. N. den

Unterschrift der Ortsvorgesetzten.

No. 3. Formular für standesherrliche Ämter.

Oberamt N. N.

Fürstl. Fürstenbergisches Amt N. N.

Verzeichniß der in dessen Bezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, einschließlic derer auf andern Gemarkungen gelegenen.

Namen der Ortschaften.	Siehe Formular 1.					
z. B. { Hüfingen -----						
Sumpferen -----						
Summa -----						

Verzeichnet N. N. den

Unterschrift des standesherrlichen Amtes.

No. 4. Formular für grundherrliche Ämter.

Oberamt N. N.

Grundherrlich von N. N. Amt.

Verzeichniß der in dessen Amtsbezirk befindlichen Waldungen und Allmenden, in und außer dem Bann gelegen.

Namen der Ortschaften.		Siehe Formular 1.					
A. B.	Die Gemeinde ----						
	Johannes Rufert--						
	Der Grundh. v. N. N.						
	Summa-----						

Verzeichnet N. N. den

Unterschrift des grundherrlichen Amts.

O b r i g k e i t l i c h e A u f f o d e r u n g e n .

Schulden , Liquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidierung derselben vorgeladen.

1. Aus dem

Oberamt Kenzingen.

1) Zu Nordweil an die Franz Joseph Schneiderschen Eheleute auf den 7. April d. J. in dem Herrschaftshofe allda.

2) Zu Nordweil an die David Winterhallerischen Eheleute auf den 7. April d. J. in dem Herrschaftshofe allda.

3) Zu Nordweil an die Andreas Ruferschen Eheleute auf den 7. April d. J. in dem Herrschaftshofe allda.

4) Zu Nordweil an die Joseph Ruferschen Eheleute auf den 6. April in dem Herrschaftshofe allda.

5) Zu Wehl an die Blaszy Fehrschen Eheleute auf den 31. März d. J. vor die Oberamtskanzley zu Kenzingen.

2. Aus dem

Obervogteyamt Bonndorf.

Zu Wellendingen an Peter Gantert auf den 13. t. M. April vor die Obervogteyamt-Kanzley allda.

3. Aus dem

Amt Krozingen.

Zu Krozingen an Fr. Joseph Alber auf den 6. April d. J. auf der Post allda.

Schuldenliquidation des Fidel Wehrle von Allensbach.

Zu Schuldenliquidation des diesseitigen Amtsangehörigen Fidel Wehrle von Allensbach ist Tagfahrt auf Montag den 11. nächsten Monats festgesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche an Fidel Wehrle eine rechtmäßige Forderung haben, amitz vorz.

geladen, an ersagtem Tage vor hiesiger Kanzley um so mehr zu erscheinen, und ihre Forderungen behörig zu liquidiren, als die Ausbleibenden weiter nicht mehr gehört werden würden.

Reichenau am 14. März 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.
v. Krafft.

Schuldenliquidation des Johann Häuser von Beerwangen.

Die Gläubiger des Johann Häuser von Beerwangen haben Samstag den 9. April d. J. ihre Schuldforderungen gegen denselben bey Strafe des Ausschlusses von der vorhandenen Sautmasse allhier zu liquidiren. Fesetzten den 14. März 1808.

Schuldenliquidation des Anton Meyer von Weisweyl.

Die Gläubiger des Anton Meyer von Weisweyl werden zur Liquidation ihrer Forderungen auf Donnerstag den 7. April d. J. bey Strafe des Ausschlusses von gegenwärtiger Sautmasse dahier zu erscheinen vorgeladen. — Fesetzten den 14. März 1808.

Fürstl. Schwarzenbergisches Amt.
E n f e l.

Schuldenliquidation der Joh. Fridolin Widmerschen Eheleute von Stetten.

Alle diejenigen, welche an die Johann Fridolin Widmerschen Eheleute von Stetten etwas zu fordern haben, sollen solches bey Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse, Montags den 4ten April d. J. bey der Theilungskommission in Stetten eingeben und die nöthigen Beweise beibringen.

Berordnet beym Großherzogl. Oberamt Nöteln den 10. März 1808.

vdt. Breitenkein.

Schuldenliquidation des Joseph Baumgartner von Waldkirch.

Um den Schuldenstand des Joseph Baumgartner von Waldkirch, der seinem Sohn Joseph Baumgartner schon vor 3 Jahren sein beträchtliches Hofgut zu kaufen gegeben, verlässlich zu erheben, fällt allerdings nöthig, eine Schuldenliquidation vorzunehmen. Hierzu wird Tagsfahrt auf den 6. April in dem Wirthshaus zu Waldkirch angeordnet, bey welcher sämtliche Gläubiger der beiden Baumgartner Vaters, und

Sohnes zu erscheinen, und bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Waldshut den 10. März 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

F ö h r e n b a c h.

v. Himberger.

vdt. Wallther.

Schuldenliquidation des Sebast. Schaub zu Gallenweiler.

Die Schuldenliquidation und Verhandlung über das Vorzugs-Recht mit Sebastian Schaub, dem ledigen Bürgersohn zu Gallenweiler wird Dienstags den 19. April d. J. Vormittags um 8 Uhr vor der Commission daselbst gepflogen werden.

Wer also an denselben Vermögen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, solle sich zu obgedachter Zeit mit seinen Urkunden an dem bestimmten Ort um so gewisser einfinden und seine Forderung liquidiren, als er ansonsten damit abgewiesen werden wird. Mühlheim den 16. März. 1808.

Großherzogl. Oberamt.
Maier.

Schuldenliquidation des Matthias Distel von Rietheim.

Da es nöthig ist, den Vermögensstand des Bauern Matthias Distel zu Rietheim genau zu wissen, so werden die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche vor diesem Obervogteyamt bey der auf den 29. April d. J., Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidations-Tagfahrt bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile anzubringen und zu erweisen. Billingen d. 15. März 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

Schuldenliquidation des Johann Simon von Narbach.

Der Bauer Johann Simon zu Narbach hat um eine Untersuchung seines Schuldenstandes angesucht. Die Gläubiger desselben werden daher bey Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile aufgerufen, ihre Forderungen bey der auf den 28. April d. J. Vormittags 9 Uhr in der diesseitigen Obervogteyamt's. Kanzley angeordneten Untersuchungs-Tagfahrt anzubringen und zu erweisen. Billingen den 15. März 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.
Dr. Gäßler.

Schuldenliquidation der Ferdinand Dold-
schen Eheleute zu Kollnau.

Zu Erhebung des Schuldenstandes des
gewesenen Sonnenwirths Ferdinand Dold
und seiner Ehefrau zu Kollnau, wird auf
Mittwoch den 20. t. M. eine Tagfahrt vor
dem Oberamt angeordnet, bey welcher alle
Gläubiger der gedachten Eheleute zur Li-
quidation ihrer Forderungen zu erscheinen
aufgefordert werden.

Waldkirch den 20. März 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt allda.
Krederer. Berolla.

Vorladung des Deserteurs Johann Bal-
dinger von Ringsheim.

Vermöge Protokoll-Auszuges des groß-
herzogl. Kriegskollegiums vom 8. d. ist Jo-
hann Baldinger, von Ringsheim gebürtig,
der sich für einen diesseitigen Amtsangehö-
rigen von Oberhausen zu dem großherzoglichen
Militär eingestellt, treulos entwichen, und
dem hohen Auftrage gemäß bereits für die
Verfangung dessen gegenwärtigen und noch
zu hoffenden Vermögens die Einleitung ge-
troffen. Es wird demnach derselbe mit Frist
von sechs Wochen, unter Androhung der

Confiskation des Vermögens und des Ver-
lustes aller bürgerlichen Rechte zur Heimkehr
aufgefordert. Kenzingen den 16. März 1808.

Großherzogl. Oberamt.

W e s l.

Walser.

Vorladung des Jakob Fritz von Kürnberg.

Wenn sich nun nicht Johann Jakob Fritz
von Kürnberg, diesseitigen Oberamts, welcher
bösdlich ausgezogen ist, innerhalb 3 Monaten
von heute an auf die gegen ihn angebracht
Schwängerungsklage der U. Maria Meierin
von Eichen vernehmen läßt, so wird er zum
Vater des am 9. May 1806 gebornen Kindes
der Meierin erklärt werden.

Zugleich werden alle Großherzogl. Amts-
behörden ersucht, wenn sich dieser Fritz, wel-
cher 5' 3" — 4" hoch, 30 bis 32 Jahre alt
ist, schwarze krause Haare, breites Gesicht
und Blatternarben hat, in ihrem Amtsbe-
zirk sehen lassen sollte, ihn arretieren zu las-
sen und davon hieher Nachricht zu geben.

Lörrach den 1ten März 1808.

Großherzoglich Oberamt.

vdt. Breitenstein.

Obrigkeithliche Kundmachungen.

Mundtodts- Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pfügers soll nach-
benannten Personen bey Verlust der Forderung
nichts geborgt, oder sonst mit ihnen kontrahirt
werden:

Aus dem

Oberamt Freyburg.

An die Jakob Bugelischen Eheleute von
Ehingen, deren Pfüger der Richter Jo-
hann Georg Ort daselbst ist.

Aus dem

Oberamt Müllheim.

An die Joseph Baumeyerschen Eheleute
von Ballrechten, deren Pfüger Jakob Wil-
lin daselbst ist.

Der Knopfmacher Joh. Philipp Frank
von Emmendingen, ist wegen Vermögens-
zerfall in Gemäßheit einer Regiminal-Ver-
fügung v. 1. d. M. R. N. 1943. für mund-
todt erklärt, und demselben der hiesige Bür-
ger Friedrich Schillingen zum Pfüger gesetzt

worden, ohne dessen Bewilligung sich Nie-
mand mit dem Frank in einen Handel ein-
lassen oder demselben etwas borgen solle, bey
Nichtigkeit des Handels und Verlust der For-
derung. Emmendingen den 18 März 1808.

Großherzogl. Oberamt.

K o t h.

Baumüller.

Steckbrief.

Die in dem unten angeführten Signa-
lement beschriebene Weibsperson, welche an
dieses Oberamt wegen Bagantensleben ein-
geliefert worden, hat sich in der Nacht vom
15. auf den 16. d. M. aus ihrem Verhafte
flüchtig gemacht.

Es werden daher alle wohlthätl. Behörden
ersucht, auf dieselbe zu fahnden, sie im
Betreffungsfalle zu arretiren, und gegen Er-
stattung der Kosten anher einliefern zu lassen.

Signalement.

Die Krescenzia Kaiserin, 53 Jahre alt
mißt 4 Schuh 10 1/2 Zoll, hat braune Haare

eine rnzlichte schmale Stirne, braune Augenbraunen, kleine graue Augen, eine kleine spitzige Nase, schmales Angesicht, in der oberen Reihe der Zähne eine große Zahnlücke, und auf der rechten Seite des Schlafbeines eine Warze.

Sie trägt eine rotbe mit gelben Streifen und kleinen Blumen gewirkte seidene Ohrenkappe, mit einem schwarzen breiten Band eingefast, und mit hinten herunterhängenden seidenen schwarzen Bändern, ein neu-rotbraun seidenes Halstuch mit 3 Reihen weißen Strichen am Ende, und darunter ein perlenes geblümtes Halstuch von unterschiedlichen Farben, ein blau tüchernes Leibchen, durchaus schmal und weiß angeschlagen, mit kleinen gelben Knöpfen, nach schwäbischer Tracht, unter diesem eine rotbe steife Brust, einen halbleinenen roth und schwarz gestreiften Rock, eine Schürze mit theils weißen theils rothen Streifen, einen Unterrock mit roth- und grünen Strichen, weißwollene Strümpfe, und Schuh mit Riemen gebunden und mit Nägeln beschlagen.

Waldkirch den 17. März 1808.

Großherzogl. Oberamt.
K r e d e r e r.
Berrolla. vd. Haffenegger.

Landesverweisung.

Der wegen Diebstahls mit Einbruch seit dem 18. September 1804 in dahiesigen Zuchthaus gefänglich eingekessenen Christian Hinderer von Unterhambach im hohenlohischen ist nach erkandener 3 1/2 jähriger Strafzeit heute wieder entlassen und sämmtlicher Großherzoglich Badischer Lande verwiesen worden.

Beschreibung.

Dieser Mensch, seiner Profession ein Müller, ist 31 — 32 Jahr alt, besetzter Statur, 5' 4" groß, hat ein breites vollkommenes Angesicht, schwarze Haare, und Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, rothen Bart.

Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem hellblau tüchernen Frack mit gelben kleinen Knöpfen, braun tüchernen Brusttuch, alte graue tüchene auf beyden Seiten mit kleinen gelben Knöpfen versehene lange Hosen, schwarz seiden Halbtuch, weiß-

wollenen Strümpfen, Bändelschuhe, und rundem Huth.

Mannheim den 18. März. 1808.
Großherzogl. Bad. Zuchthaus-Verwaltung.
J. A. Krieger.

Diebstahl.

In der Nacht vom 7. d. M. zwischen 10 und 12 Uhr sind dem Gregor Zaas zu Hartheim folgende Krämerwaaren mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden:

- 1 Stück Pers mit braunem Boden und rothen Blumen.
- 1 dito gelb gedupft.
- 1 dito mit grünem Boden, blau, weiß und rothen Blumen.
- 1 dito mit braunem Boden und grünen Blumen.
- 1 dito mit rothem Boden und großen blauen Blumen.
- 1 dito mit schwarzbraunem Boden mit großen Blumen.
- 1 dito mit rothem Boden, grün gestreift.
- 1 dito mit weißem Boden und kleinen grünen Blumen.
- 1 dito rothbraun mit kleinen Blumen.
- Ein Rest halbseiden Zeug mit weißen Würfeln.
- 1 Halbtuch mit Laubwerk und rothen Blumen.
- 2 dito mit weißem Boden und roth gedupft.
- 2 dito mit braunem Boden und roth gedupft.
- 4 rotbe Sacktücher mit blauem Kranz.
- 5 rotbe dito mit weißen Würfeln.
- 1 Stück blau Siamois mit Würfeln.
- 1 dito gelb mit blauen Würfeln.
- 1 dito weiß und roth gedupft.
- 1 Stück schwarz geblümter Sammet.
- 1 Stück Cotton weiß und roth gestreift.
- 1 dito weiß mit Tannenbäumlein gemodelt.
- 7 dito rothbraun verschieden geblauet und gedupft.
- Zu drei Kappen geschnittenen Zeug von Goldstoff mit Silberblumen.
- Zu 3 dito mit rothen seidenen Blumen.
- 21 Stück gemachte Weibertappen mit Silber und seidenen Blumen.
- 6 Stück Kappen von Gros de tour, blau und gelb gewürfelt.
- 2 dito seidene mit blau, roth und grünen Blumen.
- 5 dito versene mit furetseidenen schwarzen Bändern.
- 12 Stück schwarz seidene Band.

- 9 dito blaue.
- 5 dito grüne.
- 24 dito rothe.
- 7 dito geblünte.
- 1 dito Atlasband.
- 1 dito Sammetband.
- 3 dito gummirte Band.
- 1 dito Floretband.
- 1 dito Silberschnur.
- 19 Stück küpperte Band.
- 3 dito Schatirband.
- 4 dito Tuschspizen.

Ein Schublade mit 7 fl. Geld in kleiner Münze.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, im Falle dergleichen Waaren bey verdächtigen Personen entdeckt, oder von solchen zum Verlaufe angeboten würden, diese zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten wohl verwahrt anher einzuliefern.

Breslach den 9. März 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamts
Schilling.

Kaufanträge.

Grasgarten. Versteigerung.

Zufolge hohen Auftrags wird Samstags den 26. d. M. in dem diesseitigen Verwaltungs-Hause, Morgens um 9 Uhr, der dem Herrn Canonikus Broglis des ehemaligen Collegiatstifts dahier, zur Benutzung zugestandene Grasgarten von beyläufig 1/2 Juchart, in der Oberstadt, an den Meistbietenden, auf mehrere Termine zahlbar, unter Vorbehalt der hohen Ratifikation, versteigert werden.

Die weiteren Verkaufsbedingungen können in der diesseitigen Verwaltung eingesehen werden.

Waldkirch am 7. März 1807.

Großherzogl. Gefälverwaltung.
F ä h n d r i c h.

Garten. und Mattfeld. Versteigerung.

Am 7. April d. J., Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Münsterplatze am gewöhnlichen Ausrufsorte wird das zur Kranzwirth Benedikt Setzelschen Verlassenschaft gehörige Garten- und Mattfeld im untern Oberfeld nächst der Viehre, welches einerseits an Martin Hübler, anderseits an Junstmeister Stuz und die Dreisam, vornen an den Fahrweg stoßt, und 22 Haufen, 25 Ruthen, 40 Schuhe im Maas hat, um den Ausrufspreis von 1000 fl. feilgeboten, und dem Meistbietenden unter nachstehenden Bedingungen überlassen werden.

Kaufbedingungen:

- 1) Der Kaufschilling muß in 4 Terminen, nämlich ein Viertel gleich baar nach geschlossenem Kaufe, und die übrigen 3 Viertel in den darauf folgenden 3 Jahren sammt den vom Kaufstage an laufenden 5 procentigen Interessen bezahlt werden.

- 2) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der Zinse wird das Pfandrecht auf die verkaufte Realität vorbehalten.
- 3) Für das angegebene Gütermaas wird keine Gewährschaft geleistet.
- 4) Der Käufer muß die auf dem Gute allenthalben haftenden unablässlichen Real. Lasten übernehmen, wie solche sich erfinden werden.

Freyburg den 15. März 1808.

Von Magistrats wegen.

Realitäten. Versteigerung.

In Folge Anordnung der hochpreislichen Rentkammer zu Freyburg vom 27. Jenner d. J. werden Donnerstags den 7. nächstkünftigen Monats April dahier nachstehende herrschaftliche zur ehemaligen Probstei und dem Amte gehörig gewesene Grundstücke, mit einem von Mauer aufgeführten Häuschen, darein eine Wohnung für eine Familie gebaut werden kann, in ganz und halb Juchart weissen Abtheilungen, an den Meistbietenden verkauft werden, als:

- 1) Der sogenannte Schaafbungert von ungefähr 1/4 Juchart.
- 2) Der äußere Einfang von 16 1/2 Juchart.
- 3) Der sogenannte Pfarrbungert von ungefähr 1 1/2 Juchart.
- 4) Die Emmelwiese von 11 1/4 Juchart.
- 5) Der Riedhaldenacker von 3 1/2 Juchart.
- 6) Der Großacker von 8 Juchart.
- 7) Der Emmelacker von 6 Juchart.
- 8) Ein Krautgärtel am Trottenbungert von 1/8 Juchart.
- 9) Der sogenannte Schneckenbungert von 1 1/4 Juchart.

10) Die Bünde im Niederfeld von 1/4 Fuchart.

11) Eine Wiese im Welemer Bann von ungefähr 5 Fuchart

Die Kaufsbedingungen sind:

- a) Der Kauffchilling muß nach erfolgter höherer Ratifikation, welche vorbehalten wird, baar, oder in 6 Jahrstrminen zu 5 pro Cent verzinslich, bezahlt werden. Der erste Termin verfällt mit Erlangung der Ratifikation, und die übrigen sind in den nächstfolgenden fünf Jahren jedesmal auf Georgi zu entrichten.
- b) Die Käufer haben die Steuer- und Zehnpflichtigkeit auf die erkauften Stücke zu übernehmen.
- c) Für das Gütermaaß wird keine Gewährung geleistet; und
- d) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kauffchillings bleibt das Eigentumsrecht auf den verkauften Stücken vorbehalten.

Zugleich wird auf den nämlichen Tag der sogenannte innere Probstey-Einfang von ungefähr 12 Fucharten Baumgarten und Wiesen, dann der Trottenbungert, und zwar ersterer nach Fuchart weissen Abteilungen auf ein Jahr an die Meistbietenden in Bestand gegeben werden.

Zu dieser Versteigerung, welche an obgedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr dahier im Wirthshaus ihren Anfang nehmen wird, werden die Liebhaber anmit vorgeladen.

Gurtweil den 12. März 1808.

Großherzogl. provif. Gefälverwaltung

Verkauf des herrschaftlichen Maierhofes zu Schwarzenbach.

Der herrschaftliche Maierhof zu Schwarzenbach, bestehend in einem Hause, Scheune, 5 Ställen, einem Waschaufe, und wozu benläufig 120 Fuchart Mattfeld und eine beträchtliche Strecke Waidfeldes gehören, wird hiemit öffentlich zum Verkaufe unter nachstehenden Bedingungen ausgesetzt:

- 1) Der Kauffchilling ist in 6jährigen Terminen zu bezahlen, mit 5 Prozent verzinslich, der erste Wurf verfällt 4 Wochen nach eingetroffener höchster Begnehmigung, die übrigen jährlichen Wurse sind mit Georgitag zahlbar.
- 2) Für das Gütermaaß wird keine Gewährung geleistet.

3) Hat der Käufer die Steuer und Zehnpflichtigkeit zu übernehmen.

4) Wird das Eigentumsrecht des Maierhofes vorbehalten, bis der Kauffchilling abgeführt seyn wird.

5) Endlich wird die höchste Begnehmigung vorbehalten.

Diese Handlung gehet Samstags den 9. April 1808. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Hofe selbst vor, unter Eröffnung der weitem nähern Bedingungen, die in der Zwischenzeit auch auf der Kanzley gelesen werden können. St. Blasien den 12. März 1808.

Großherzogl. Verwaltung.
B o g e l.

Tuchblaiche-Verkauf.

Auf Vortrag und Ansuchen der Agatilla Willmann, verwittweten Zipfler von Zugstätten, und deren Bestände Lorenz Streicher und Anton Schulthais wird von Amtswegen verwilliget, daß durch benannte Bestände derselben inhabendes Haus und Hofstatt samt zugehöriger Tuchblaiche mittelst öffentlicher Versteigerung verfeilet, und hierzu Donnerstag der 31. dieses Monats angeordnet werde.

Das sämmtliche Gut besteht in Haus, Scheuer und Stallung nebst einem Viertel Hausgarten. Der Bleichplatz aber hat 2 Fauchert 1 Viertel Feld, worauf ein Bauchaufhaus und 120 Stück tragbare Zwetschgen, und 12 Stück Kirschbäume stehen; auch ist die Hälfte dieses Platzes mit einem guten Saune von gelben Weiden umgeben.

Die Kauflustigen können in der Zwischenzeit alltäglich die Einsicht des Hauses und Bleichplatzes selbst vornehmen. Bey der Steigerungs-Verhandlung aber haben die Auswärtigen und Fremden durch obrigkeitliches Zeugniß ihre Vermögensumstände und sittliches Betragen geödrig anzuweisen, im widrigen Falle sonst kein Gebot von ihnen angenommen wird.

Das sämmtliche Gut, als Haus, Hofstatt und Scheuer wird in der Schätzung auf 1200 fl. ausgerufen, und dem Meistbietenden unter folgenden Bedingungen überlassen:

- 1) Daß der Kauffchilling vom Tage des Kaufs an mit 5 Prozent zu verzinsen, hieran fogleich
- 2) hundert Gulden baar abzuführen, hingegen

- 3) da dreihundert Gulden auf dem Gut haften, können und mögen solche sieben bleiben und auf sich übernommen werden;
- 4) die weitere Kaufsumme aber muß sofort in 4 gleichen Fahrsterminen samt Zins entrichtet, dann
- 5) bis zur vollständigen Zahlung das Pfandrecht auf Haus und sämmtliches Gut vorbehalten werden; endlich
- 6) soll der Käufer die Staats- und Gerichtsgebühren der Versteigerung auf sich nehmen und entrichten.

Freyburg den 16 März 1808.

Grundherrlich v. Andlauisches Amt.
J. B. Caluri.

Haus- und Güterversteigerung.

Mittwoch den 6. April wird auf dem hiesigen Rathhause im Versteigerungswege verkauft:

Ein Haus in der Vorstadt No. 318.

Acht Stücke Reben.

Ein Krautland mit Bäumen.

Die Anbote hierwegen werden bis Nachmittag 4 Uhr angenommen, wo dann die Schlussteigerung erfolgt.

Als Hauptbedingnisse werden vorausgesetzt, daß der Verkauf, in der Regel, um baares Geld geschehe, und jeder Fremde bey Angabe seines Anbothes über das bestehende Vermögen obrigkeitlich sich ausweise. Die Nebenbedingnisse werden vor der Schlussteigerung eröffnet.

Marktort den 10. März 1808.

Großherzogl. Bad. Stadtschreiberey.
Saur, Stadtschreiber.

Meiercyhof. Versteigerung.

Nach höherer Verfügung, wird Montags den 4ten April, Vormittags 9 Uhr der vorhin zu dem Priorat Oberried gehörig gewesene Meiercyhof zu Kappel, sonst Schlupfhof genannt, welcher am Eingang in das Kappeler Thal liegt, entweder im Ganzen, oder in zwey Abtheilungen unter Ratifikations Vorbehalt, an den Meißbiethenden versteigert werden. Dieser Hof besteht in einem zweyflüchtigen, geräumigen Wohnhaus und einer damit verbundenen auch einer besondern 2ten Scheuer, und Stallungen, worinnen bisher gegen 70 Stücke Vieh gehalten wurden, sodann ohngefähr 42 Zucharten Ackerfeld und

gegen 41 Fuch. Matten, von welchen Gütern ein großer Theil um die Wohnung herum gelegen ist. Zugleich wird man auf eben dieselbe Zeit, die bey diesem Hof gelegenen vormals Kommenthurische Matten, welche in ohngefähr 15 Fauchert bestehen, Fauchertenweise unterm Meißboth und Ratifikationsvorbehalt versteigern. Wozu daher die Kaufstigen hierdurch eingeladen werden.

Freyburg den 17 März 1808.

Großherzogl. Oberverwaltung:

Kauf-Antrag.

Vermög Anordnung der hochpreistlichen Regierung und Kammer ddo. Freyburg den 24. Febr. d. J. wird am 4. des künftigen Monats April Vormittags 9 Uhr das herrschaftliche Schloß, und Güter zu Gayenhofen, bestehend in einem geräumigen Schloß, nebst Scheuer, Stallung und Lorggel, auch Waschhaus, auch 7 1/8 Fauchert Gras- und Baumgarten dabey, dann 16 1/4 Fauchert Reben, 2 1/8 Fauchert Acker, und 11 5/8 Fauchert Wiesen, im Ganzen oder Stückweis an den Meißbiethenden vorbehaltenlich hoher Genehmigung verkauft werden.

Die vorgeschriebene Kaufsbedingnisse werden den Kaufsliebhabern zur Einsicht bey herwärtigem Amt bereit gehalten, und werden am Steigerungstag in dem Schloß zu Gayenhofen, woselbst diese Handlung vorgehen wird, vor der Steigerung öffentlich bekannt gemacht werden.

Gayenhofen den 4. März 1808.

Großherzogl. Gefälverwaltung.
v. Walbel.

Verkauf des Herrschaftl. sogenannten Klostersguts zu Ober-Nimburg, nächst Emmendingen.

Durch eingekommene hohe Verfügung ist der Verkauf des herrschaftlichen sogenannten Klostersguts zu Ober-Nimburg, bey Emmendingen, neuerlich befohlen worden.

Dieses Gut bestehet neben denen erforderlichen hinreichenden Meiercy-Gebäuden an Wohnungen, Scheuern, Stallungen und dgl. in 8 Fauchert 3 1/3 Mannshauet Matten, 42 Fauchert 1 1/3 Mannshauet Acker, 6 Mannshauet Reben, 1 Fauchert 2 1/6 Mannshauet Gärten.

Zur öffentlichen Steigerungs-Verkauf

Verhandlung wird andurch Montag den 25. April d. J. und die folgenden Tage ange-
 setzt, und die Liebhaber hiedurch auf solche
 Zeit in die Geislich - Verwaltungs - Kanz-
 len eingeladen, unter der weitem Bemerk-
 ung; daß, je nach dem sich Liebhaber ein-
 finden, das Gut sammt den Gebäuden
 entweder im Ganzen, oder in verschiedene
 größere oder kleinere Theile abgetheilt, in
 Steigerung genommen werden wird: auch
 können nach Verlangen der Liebhaber noch
 etliche und 40 Mannshauer Neben, und an
 Matten so viel als verlangt werden, dazu
 gegeben werden. — Die Gebäude und das
 Gut selbst können eben so wie die sehr an-
 nehmbar Steigerungs - Bedingnisse, auf
 Anmelden bey der hiesigen Geislichen - Ver-
 waltung, in der Zwischenzeit täglich in Au-
 genschein genommen und eingesehen werden.
 Ober - Nürnberg den 17. März 1808.
 Großherzogl. Bad. Geisliche Verwaltung
 Hochberg.

Schmidt.

Pacht - U n t r ä g e.

Mühle, und Ziegelhütte. Verlehnung.
 Die Müller Joh. Georg Schringer-
 schen Eheleute in Kirchen gebeten ihre da-
 selbst besitzende Ziegelhütte und Mahlmühle
 mit 2 Mahlgängen und einer Röhre, welche
 beide Gewerh sehr vortheilhaft betreiben wer-

den können, Samstags den 2. April d. J.
 frühe um 9 Uhr auf 3 oder mehrere Jahre
 an den Meistbietenden zu verleihen.

Dies wird mit dem Anhang bekannt ge-
 macht, daß die Liebhaber mit obrigkeitlichen
 Attestaten über ihr Vermögen und ihre Auf-
 führung versehen, und zu Stellung einer Kau-
 tion, und zwar bey der Mühle von 600 fl.,
 bey der Ziegelhütte aber von 300 fl. im Stand
 seyn müssen. —

Vörrach den 10. März 1808.

Großherzogl. Oberamt,
vdt. Breitenstein.

Verpachtung der herrschaftlichen Höfe
 Eschenberg, Heuberg, Jbach und Neu-
 schauer.

Donnerstags den 31. März 1808 werden
 die herrschaftlichen Höfe Eschenberg und
 Heuberg, Frentags den 1. April der herr-
 schaftliche Hof Neuschauer, und Samstags den
 2. April der herrschaftl. Hof zu Jbach nebst meh-
 rern Fuch Mattfeld öffentl. verpachtet werden.

Die Vachtlastigen haben sich am 31. März
 und 1. April 1808 im Gasthause zu St. Blas-
 sen Nachmittag um 3 Uhr, und am 2. April
 1808 im Wirtshause zu Jbach um die näm-
 liche Zeit einzufinden. Die Bedingnisse sind
 auf dieser Kanzley zu jeder Zeit einzusehen.
 St. Blasien den 10. März 1808.

Großherzogl. Verwaltung.
B o g e l.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Seine königl. Hoheit der Großherzog
 haben gnädigt geruht unterm 27. v. M.
 dem seitherigen Hofrath und vorsitzenden
 Rath des Frenburger Hofgerichts - Kollegiums
 Hartmann, den Charakter und Rang eines
 Geheimen - Justizraths zu ertheilen.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von
 Baden haben gnädigt geruht, den bisber-
 gen Schuladjunkt zu Cöllingen, Nikolaus
 Muser, als wirklichen Schullehrer daselbst
 zu ernennen.

N a c h r i c h t e n.

U n g l ü c k s f ä l l e.

Der ledige Bürger und Bergmann Jo-
 hann Georg Greiner in Gernspach hatte
 sich Mittags den 16. Febr. d. J. allein in
 die, eine halbe Stunde von da entfernte
 Grube im Rieth zur Arbeit begeben, und
 ward Nachts um 12 Uhr in solcher todt ge-
 funden; wahrscheinlich, daß derselbe durch
 Steinsprengen mit Pulver das Leben ver-

loren hat, indem der Leichnam an Kopf
 und Brust stark gequetscht war..

Bey der, am 26. Februar d. J. in der
 Frühe um 4 Uhr in dem grundherrlichen
 Orte Biengen entstandenen Feuersbrunn
 hat ein Mädchen zwischen 8 und 9 Jahren
 das Leben verloren, ohne daß solches zu
 retten gewesen wäre.